

**Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der
Gefahrenverhütungsschau in der Stadt Ilmenau
(Gefahrenverhütungsschau-Kostensatzung – GVSKostS)**

vom 20. Dezember 2011

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 22. Juni 2011 (GVBl. S. 134), des § 21 Absatz 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert am 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert am 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 3. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Ilmenau führt im Rahmen ihrer Tätigkeit als Untere Bauaufsichtsbehörde zusammen mit einem hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Bediensteten im Gebiet der Stadt Ilmenau die Gefahrenverhütungsschau durch.
- (2) Eine Gefahrenverhütungsschau findet in Objekten,
 - von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt- und Sachwerte ausgehen können,
 - mit hoher Menschenansammlung und
 - nach der Objektliste (Anlage 1)statt.
- (3) Die Gefahrenverhütungsschau umfasst:
 - a. vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung
 - b. die Begehung des Objektes (Hauptschau) einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung
 - c. Nachschau ohne weitere Beanstandung
 - d. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung
- (4) Werden bei der Hauptschau Mängel festgestellt, wird die Behebung der Mängel angeordnet. Sind die festgestellten Mängel bei der Nachschau nicht in vollem Umfang abgestellt oder werden zwischenzeitlich eingetretene Mängel festgestellt, erfolgt eine erneute Mängelbeseitigungsanordnung und weitere Nachschauen so oft, bis die Mängel vollständig behoben sind.

§ 2

Kostentatbestand

- (1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden entsprechend Anlagen 1 und 2 Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben. Diese setzen sich aus drei Komponenten – erstens: der Grundgebühr entsprechend Kategorie des Objekts, zweitens: der Bearbeitungs-/Begehungsgebühr und drittens: der Fahrtkostenpauschale – zusammen.
- (2) Grundgebühr: Zur Ermittlung der Grundgebühr werden die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte (Anlage 1) nach Gefährdungsgrad in drei Kategorien A, B und C eingestuft. Die Grundgebühr für die neben der Anlage 1 unterliegenden Objekte der Gefahrenverhütungsschau werden individuell nach ihrem Gefährdungsgrad festgesetzt (Anlage 2, Pkt. 1).
- (3) Bearbeitungs-/Begehungsgebühr: Die Bearbeitungs-/Begehungsgebühr richtet sich nach der Brutto-m²-Größe des Objektes und ist nach Anlage 2, Pkt. 2 ebenfalls abgestuft.
- (4) Fahrtkosten: Für entstehende Fahrtkosten wird nach Anlage 2, Pkt. 3 eine Pauschale erhoben, die als Auslagen gilt.
- (5) Für die Nachschau mit Mängelbeseitigung wird 20 % der Grundgebühr zuzüglich der Fahrtkostenpauschale erhoben. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden kann aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat.
- (6) Für Nachschauen ohne vollständige Mängelbeseitigung nach Ablauf der festgesetzten Frist erfolgt eine individuelle Kostenerhebung je nach zusätzlich erforderlichem Bearbeitungsaufwand. Dies gilt auch für die Feststellung zwischenzeitlich eingetretener Mängel.
- (7) Entstehen der Stadt Ilmenau weitere Kosten, z. B. durch die Hinzuziehung von Dritten oder die Erstellung von Gutachten Dritter, so sind diese Kosten als Auslagen vom Gebührenschuldner zu tragen und von der Stadt Ilmenau einzeln auszuweisen.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist der Inhaber des Objektes der Gefahrenverhütungsschau bzw. des Betriebes.
- (2) Daneben sind auch Kostenschuldner der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der baulichen Anlage.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenbefreiung

Für die sachliche Kostenfreiheit findet § 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, für die persönliche Kostenbefreiung § 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz entsprechende Anwendung.

§ 5

Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung entsteht mit der Begehung des Objektes bzw. der Nachschau oder wenn die Auslagen gegenüber der Stadt Ilmenau entstehen und fällig werden.
- (2) Die Kostenschuld ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Ilmenau ist berechtigt, vor Durchführung der Gefahrenverhütungsschau eine angemessene Vorauszahlung zu fordern.

§ 6

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 20. Dezember 2011

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Anlage 1 zur Gefahrenverhütungsschau-Kostensatzung**Einstufung der Objekte nach Aufwand in die entsprechende Kategorie**

Objekte	Kategorie
Beherbergungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 8 der Thüringer Bauordnung mit mehr als 12 Betten	B
Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B
Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie	
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	C
- Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
- Lagerhallen, -gebäude, -plätze mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	B
- Objekte und Anlagen nach der Störfall-Verordnung	C
- Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung bzw. Sicherheitsstufe 2 nach der Gentechnik-Sicherheitsverordnung	C
- Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung und dem Atomgesetz	C
Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	B
Hochhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 9 der Thüringer Bauordnung und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten	C
Landwirtschaftliche Betriebe, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind mit einer Gesamtnutzfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1600 m ²	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m ²	B
Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie	B
Sonderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
Tunnelanlagen mit einer Länge von mehr als 400 m	C
Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung	B
Versammlungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 7 der Thüringer Bauordnung	C

Anlage 2 zur Gefahrenverhütungsschau-Kostensatzung**Gebühren zur Gefahrenverhütungsschau****1. Grundgebühren**

Kategorie	Grundgebühr in €
A	100,00
B	150,00
C	200,00

2. Bearbeitungs-/Begehungsgebühr

Brutto-Grundfläche in m ²	Gebühr in €
Bis 1.500	280,00
Bis 3.000	370,00
Bis 5.000	470,00
Bis 10.000	560,00
Über 10.000	750,00

3. Fahrtkosten

Für die Fahrtkosten wird eine Pauschale von 15,00 € erhoben.